

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 47

Berlin, den 21. November 1931

2. Jahrgang

Die Reichsregierung ordnet an

Nachdem die Nachverhandlungen über den Schiedspruch für die Reichsarbeiter vom 29. Oktober zu keinem Ergebnis geführt haben, hat die Reichsregierung nunmehr im „Reichsbefehlsblatt“ Nr. 27 eine Verordnung herausgebracht, in der die Löhne der Arbeiter in den Reichsverwaltungen angeordnet werden. Wir lassen diese Verordnung einschließlich der Aenderung der Bestimmungen des Tarifvertrages hier im Wortlaut folgen:

Löhne der Arbeiter bei den Reichsverwaltungen.
1. Gemäß § 6 des Kapitels I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 279 — in der sich auch Artikel II des Ersten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 — ergebenden Fassung gilt die zum 31. Oktober 1931 gefällte Anlage 2 — Lohnabelle — zum Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen — **ARB. 1931 S. 34** —, nachdem diese neue tarifliche Regelung nicht zustande gekommen ist, bis 31. März 1932 als neu vereinbart; für die Dauer dieser Verlängerung werden, beginnend mit dem 8. November 1931 (Beginn der Lohnwoche), die Stundenlöhne der über 24 Jahre alten männlichen Arbeiter in der Lohngruppe III der Lohnstufen I bis 6 um je 2 Pf., den Lohngruppen IV und V aller Lohnstufen sowie der Lohngruppe II der Lohnstufen I bis 10 um je 4 Pf., im übrigen um je 3 Pf. gekürzt.
2. Die Stundenlöhne der männlichen Arbeiter unter 24 Jahren und der weiblichen Arbeiter bestimmen sich hieraus nach dem üblichen Schieds.

3. Bei den am 8. November 1931 (Ende der vorausgegangenen Lohnwoche) vorhandenen Arbeitern der Lohngruppen I bis III darf die Kürzung 4 Pf. für die Stunde nicht übersteigen; wenn der bisherige Grundlohn 88 Pf. und 11 **ARB.** einschließlich der Zulagen gemäß **Ausf. Best. 4, 5** und 10 zum Lohngruppenverzeichnis — Anlage I des **ARB.** — und der Ortslohnzulage über 77 Pf. nicht hinausgeht, beschränkt sich der Abzug auf 3 Pf.

4. Bei den am 8. November 1931 (Ende der vorausgegangenen Lohnwoche) vorhandenen Arbeitern der Lohngruppen IV und V darf die Kürzung 6 Pf. nicht übersteigen; der Abzug beschränkt sich, wenn der bisherige Grundlohn 88 Pf. und 11 **ARB.** einschließlich des etwaigen Zuschlags gemäß **Ausf. Best. 10** zum Lohngruppenverzeichnis — Anlage I des **ARB.** — und der Ortslohnzulage über 121 Pf. nicht hinausgeht, auf 5 Pf., und wenn der bisherige Grundlohn einschließlich des etwaigen Zuschlags gemäß **Ausf. Best. 10** zum Lohngruppenverzeichnis — Anlage I des **ARB.** — und der Ortslohnzulage über 99 Pf. nicht hinausgeht, auf 4 Pf.

Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen (ARB.).

1. Die zum 31. Oktober 1931 gefällte Anlage 2 — Lohnabelle — zum Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen (**ARB.**) — **ARB. 1931 S. 34** — ändert sich hinsichtlich der Lohnstufen mit Wirkung vom 8. November 1931 (Beginn der Lohnwoche) wie nachstehend angegeben (§ 2, 145 bis 149).

2. Die unter Ziffer 3 und 4 der **Ar. 1930** des **ARB.** 1931 zum Ausgleich von Härten vorgegebenen Bestimmungen für die am 8. November 1931 (Ende der Lohnwoche) vorhandenen Arbeiter gelten ebenfalls vom 8. November 1931 (Beginn der Lohnwoche) ab. Die Dienststellen haben in Übereinstimmung mit der Ortslohnzulage für die am 8. November 1931 (Beginn der Lohnwoche) vorhandenen, unter dem **ARB.** fallenden Arbeiter festzustellen, ob ein Härtenausgleich in Frage kommt. In diesem Zweck ist gegenüberzustellen der bisherige Stundenlohn (einschl. der etwaigen Zulagen gemäß **Ausf. Best. 4, 5** und 10 zum Lohngruppenverzeichnis) und die Ortslohnzulage (b) der neue Stundenlohn (einschl. der unter a bezeichneten Zulagen) und die Ortslohnzulage.

3. Die Dienstalterszulagen bleiben außer Betracht.
4. In der Unterchied zwischen dem so ermittelten alten und dem neuen Stundenlohn höher als die unter Ziff. 3 und 4 der **Ar. 1930** des

ARB. vorgelebene zulässige Höchstkürzung, so wird der überschreitende Pfennigbetrag dem Arbeiter, sofern er am 8. November (Ende der Lohnwoche) bereits Reichsarbeiter war, als Härtenausgleichszulage gewährt.

Beispiele: A. Angelernter Arbeiter der Lohngruppe II in Berlin. I. Stundenlohn bisher 60 Pf., Ortslohnzulage 46 Proz. = 28 Pf., zusammen 88 Pf. II. Neuer Stundenlohn ab 8. November 1931 57 Pf., Ortslohnzulage 46 Proz. = 26 Pf., zusammen 83 Pf. Unterschied zwischen I und II 5 Pf. Höchstzulässige Kürzung 4 Pf.

Wichtig erhält der Arbeiter, sofern sein Dienstverhältnis am 8. November 1931 (Ende der Lohnwoche) noch bestand, von diesem Tage (Beginn der Lohnwoche) ab den Stundenlohn von 83 Pf. und eine Härtenausgleichszulage von 1 Pf.

B.1. Kraftwagenführer (Lohngr. III) in Dresden. I. Stundenlohn bisher 61 Pf., Ortslohnzulage 26 Proz. = 16 Pf. Lohnerhöhung gemäß a und b der Ziff. 4 der **Ausf. Best.** zum Lohngruppenverzeichnis 9 Pf., zusammen 86 Pf.

II. Neuer Stundenlohn ab 8. November 1931 58 Pf., Ortslohnzulage 26 Proz. = 15 Pf. Lohnerhöhung wie zu I 9 Pf., zusammen 82 Pf. Unterschied zwischen I und II 4 Pf. Höchstzulässige Kürzung 4 Pf. Härtenausgleichszulage —

B.2. Angelernter Arbeiter (Lohngr. III) in Dresden. I. Stundenlohn bisher 61 Pf., Ortslohnzulage 26 Proz. = 16 Pf., zusammen 77 Pf.

II. Neuer Stundenlohn ab 8. November 1931 58 Pf., Ortslohnzulage 26 Proz. = 15 Pf., zusammen 73 Pf.

Unterschied zwischen I und II 4 Pf. Höchstzulässige Kürzung, da der bisherige Grundlohn + Ortslohnzulage über 77 Pf. nicht hinausgeht (siehe Ziff. 3 der **Ar. 1930** des **ARB.** für 1931), 3 Pf.

Wichtig erhält der Arbeiter, sofern sein Dienstverhältnis am 8. November 1931 (Ende der Lohnwoche) noch bestand, von diesem Tage (Beginn der Lohnwoche) ab den Stundenlohn von 73 Pf. und eine Härtenausgleichszulage von 1 Pf.

4. Die Bestimmungen über Härtenausgleich gelten, wie bereits angeführt, nur für Arbeiter, deren Dienstverhältnis bereits am 8. November 1931 (Ende der Lohnwoche) bestand. Am 8. November 1931 oder später neu oder wieder eingestellte Arbeiter erhalten keine Härtenausgleichszulagen.

5. Soweit sich der Stundenlohn eines Arbeiters infolge Aufstiegs in eine höhere Lohngruppe oder in eine höhere Lebensaltersstufe oder durch Eintritt der ersten oder zweiten Dienstalterszulage erhöht, bestimmen sich die dem Arbeiter zu zahlenden persönlichen Ausgleichszulagen (vgl. vorstehend Ziffer 3 und Ausführungsanweisung Ziffer 4 auf S. 23 des **ARB.** für 1931).

6. Vom 8. November 1931 ab entfällt bei den nach dem **ARB.** entlohnten Arbeitern bei den Reichsverwaltungen die Erhebung der Kräftesteuer.

Die Verordnung entspricht dem Schiedspruch, der für die Reichspostarbeiter gefaßt worden ist. Sie bringt gegenüber dem Schiedspruch für die Reichsarbeiter eine klare Verbesserung, die vor allen Dingen darin besteht, daß die Kürzung in den Lohngruppen I bis III 4 Pf. pro Stunde nirgends übersteigen darf. Sofern der Lohn einschließlich der Ortslohnzulagen 77 Pf. nicht übersteigt, beschränkt sich der Abzug auf 3 Pf. pro Stunde. Für die Arbeiter der Lohngruppen IV und V darf die Kürzung 6 Pf. nicht übersteigen; der Abzug beschränkt sich auf 5 Pf., wenn der Stundenlohn nicht über 1,21 Mk. hinausgeht und auf 4 Pf., wenn er über 99 Pf. nicht hinausgeht.

Die Verordnung ist ein Bürokratendeutsch, wie es schlimmer nicht gedacht werden kann. Sie bringt außerdem einen Witzwort in die Lohnverhältnisse, daß sich kein Mensch mehr zurechtfindet. Jetzt gibt es im Bereich der Reichsarbeiterentlohnungen wieder persönliche Ausgleichszulagen, Härtenausgleichszulagen, also Dinge, die wir früher beseitigt haben und recht froh waren, daß es soweit gekommen war. Jetzt fängt das Finanzministerium wieder damit von vorne an, bloß weil die Herren da oben mit dem

Rechnsjieber ausgerechnet haben, daß eine einwandfreie Lohnfestsetzung und -berechnung der Reichsregierung einige hundert Mark mehr gekostet hätte.

Aber auch arbeitsrechtlich bedeutet diese Lohnbewegung einen Skandal. Erst erläßt die Reichsregierung eine Notverordnung, nachher sagt sie in den Ausführungsbestimmungen, daß über diese Notverordnung Verhandlungen stattfinden und sogar ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden könne. Diese Verhandlungen sind erfolgt; es wurde ein Spruch gefällt, der von uns abgelehnt worden ist. Jetzt hat aber das Reichsarbeitsministerium nicht den Mut, diesen Spruch für verbindlich zu erklären, weil es mit dem Finanzministerium Differenzen bekommen hat. Darum gibt jetzt das Reichsfinanzministerium Anordnungen, die teilweise noch schlechter sind, als die in der Notverordnung vorgesehenen Lohnkürzungsbestimmungen. Das Ganze nennt sich dann geradlinige Regierungspolitik. Wir beneiden Herrn Stegerwald, den ehemaligen Vorsitzenden der christlichen Gewerkschaften, und seinen Generalsekretär Brüning, den jetzigen deutschen Reichskanzler, um diese Art Lohnpolitik wahrhaftig nicht. Dazu kommt noch, daß sie auch materiell die ihr unterstellten Arbeiter in einer Art und Weise auf Hungerrationen setzt, wie es selbst die größten Scharfmacher Deutschlands nicht besser fertigbringen. Aufgabe der Beamten im Reichsfinanzministerium und der übrigen Ressorts wäre es gewesen, ihre Chefs darauf aufmerksam zu machen, wie es um das Wohl und Wehe der Reichsarbeiter bestellt ist.

Nach dieser Lohnkürzung gibt es Arbeiter in den Reichsbetrieben, deren Einkommen sich seit dem Jahre 1929 um min-

destens 500 bis 800 Mk. vermindert hat. Eine ganze Anzahl Reichsarbeiter sind vorhanden, die in ihren Einkommensverhältnissen jetzt unter das Lohnniveau vom Jahre 1924 herabgefallen sind.

Bei einigermaßen gutem Willen hätte es möglich sein müssen, sich enorme Lohnkürzung von den Reichsarbeitern fernzuhalten. Aber alle Versuche, die vom Gesamt-Verband nach dieser Richtung hin unternommen wurden, sind erfolglos geblieben.

Unsere Kollegen mögen aber aus diesen Vorgängen ersähen, welches Unheil das deutsche Volk am 14. September 1930 angerichtet hat, als es einen Reichstag wählte, der absolut aktionsunfähig ist und damit die ganzen Machtbefugnisse — auch in bezug auf die Lohnpolitik der Reichsarbeiter — in die Hände der Ministerialbürokratie legte.

Eines aber möchten wir der Reichsregierung zum Schluß mit aller Deutlichkeit sagen: Nun ist wirklich genug des grausamen Spieles! Wenn es ihr jetzt nicht bald gelingt, auch Maßnahmen zu ergreifen, die eine Erleichterung für die Lebenshaltung der Arbeiter mit sich bringen, dann werden auch ihre Tage gezählt sein, denn mit schönen Reden allein wird sich das deutsche Volk und die deutsche Arbeiterklasse auf die Dauer nicht zufrieden geben.

An alle in den Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter aber sei auch heute wieder der dringende Appell gerichtet: Jetzt erst recht zusammenhaften, damit es in überkürzter Frist gelingt, das wieder zu holen, was durch die Ungunst der Verhältnisse verloren ging.

D. St.

Arbeitsbedingungen in der Filmindustrie

Die Filmindustrie hat sich in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Industriezweig entwickelt. Die Vereinigten Staaten, Japan, Deutschland, USSR, England und Frankreich besitzen heute die wichtigsten Filmindustrien.

Die sozialen Probleme der Filmindustrie sind sehr verschiedenartig, zumal unter dem Namen Filmindustrie eine ganze Reihe von verschiedenen Unternehmungen zusammengesetzt und in ihr sehr viel verschiedene Berufsgruppen beschäftigt werden. Hierbei ist insbesondere zwischen dem ständig beschäftigten Personal und dem zeitweilig beschäftigten Personal zu unterscheiden. Das zahlenmäßige Verhältnis dieser beiden Gruppen beleuchtet eine statistische Uebersicht für Hollywood vom Jahre 1929, in der die Zahl der ständig Beschäftigten mit 17 614 angegeben wird, während insgesamt 47 410 Personen von der Filmindustrie abhängig waren.

Die Arbeitsbedingungen der Filmdarsteller sind in den meisten Ländern nur sehr mangelhaft geregelt. Das liegt zum Teil in der Art der vom Filmhersteller geleisteten Arbeit. Wenn ein Darsteller angestellt ist, hat er eine bestimmte Rolle zu spielen. Nach dem amerikanischen Mustervertrag für Filmhersteller ist unter „Rolle“ zu verstehen: „eine Rolle, wie sie jetzt niedergeschrieben ist, oder wie sie von Zeit zu Zeit später neu geschrieben wird oder vom Filmhersteller nach seiner Anweisung und seinem Gutdünken verlängert oder verkürzt wird“. Der in Deutschland übliche Anstellungsvertrag sagt: „Der Künstler ist verpflichtet, auf Verlangen der Firma auch eine andere Rolle, gegebenenfalls auch in einem anderen Film zu übernehmen, und zwar auch dann, wenn seine Tätigkeit bereits begonnen hat“. Für den Künstler können solche Verträge außerordentlich ernste Folgen haben. Der Hersteller kann zum Beispiel einen Künstler, der für eine kleine Rolle gegen eine verhältnismäßig niedrige Gage eingestellt ist, verpflichten, ohne Sonderbezahlung viel mehr Arbeit zu leisten.

Eine zweite Schwierigkeit besteht für den Darsteller darin, daß er nicht weiß, wie lange seine Beschäftigung dauern wird. Er weiß nicht einmal genau, wann seine Verpflichtungen beginnen. Der deutsche Vertrag sagt, daß die Arbeit „wahrscheinlich“ an einem bestimmten Zeitpunkt beginnt; im amerikanischen Vertrag heißt es „on or about“. Dieser letzte Ausdruck wird meistens so ausgelegt, daß darunter ein Zeitraum von 48 Stunden zu verstehen ist; der erste dagegen enthält für den Arbeitgeber keinerlei Einschränkungen. Auch der Ablauf des Vertrages ist selten festgelegt. Der Künstler ist dem Filmhersteller solange verpflichtet, bis der Film fertiggestellt ist, das heißt also auf unbestimmte Zeit. Der amerikanische Vertrag ist etwas günstiger als der deutsche, da er die folgende Bestimmung enthält: „Der Filmhersteller ist damit einverstanden, auf Verlangen des Dar-

stellers ihm in gutem Glauben und nach seinem besten Wissen den Zeitpunkt anzugeben, an dem der Arbeitsvertrag des Darstellers abläuft“. Der deutsche Vertrag sieht drei Möglichkeiten vor: der Vertrag des Darstellers endet a) „wahrscheinlich“ an einem bestimmten Zeitpunkt, b) nach Beendigung der Rolle, c) sobald seine Dienste nicht mehr nötig sind (das gilt für Regisseure, Aufnahmeleiter usw.). Im günstigsten Falle ist der „wahrscheinliche“ Zeitpunkt angegeben; aber dies bindet den Arbeitgeber in keiner Weise, da eine andere Klausel bestimmt, daß „wenn eine Verlängerung der Aufnahmezeit über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus aus einem irrendwie gearteten Grunde erforderlich ist, der Künstler verpflichtet ist, sich weiter zu den vertraglichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen“.

In den meisten Anstellungsverträgen für Filmhersteller behält sich der Filmhersteller das Recht vor, das Arbeitsverhältnis zu kündigen, während der Künstler kein entsprechendes Recht hat. Nach dem amerikanischen Vertrag kann der Hersteller das Arbeitsverhältnis des Darstellers jederzeit, sowohl vor Beginn der Aufnahme für den betreffenden Film als auch während der Aufnahme beenden; das sogenannte Bestätigungsschreiben der deutschen allgemeinen Anstellungsbedingungen sagt: „Sie übernehmen keine Verpflichtung, meine Dienste überhaupt in Anspruch zu nehmen, sondern behalten sich vor, selbst nach Beginn der Tätigkeit auf meine Dienste zu verzichten“. Während der amerikanischen Vertrag bestimmt, daß eine Entschädigung in Höhe eines Wochenlohnes gezahlt wird, wenn dem Darsteller innerhalb von 30 Tagen vor Aufnahme seiner Arbeit gekündigt wird, hat er in Deutschland keinen Anspruch auf solche Entschädigung. Die grundlegenden Fragen eines Arbeitsvertrages sind in den Anstellungsbedingungen der Filmhersteller nicht geregelt. Er weiß nicht, welche Arbeit er leisten soll, für wie lange er angestellt wird und wann seine Arbeit beginnt, aber er kann jederzeit — in Deutschland ohne eine Entschädigung — entlassen werden.

Daraus ergeben sich auch für die Bezahlung des Filmherstellers eine Reihe von Schwierigkeiten. Es kann vorkommen, daß der Arbeitgeber zahlreiche Abwesenheitsstunden ohne Erhöhung der Gage verlangt. Die deutschen allgemeinen Anstellungsbedingungen für Filmhersteller sehen vor, „daß die Mitarbeiter des Künstlers bei Sprach-, Gelangs- und sonstigen Musikaufnahmen nicht honoriert wird, gleichviel, ob der Künstler an dem betreffenden Tage an einer Filmaufnahme bei der Firma mitwirkte oder nicht“.

Die Zeitdauer, auf Grund deren die Gage berechnet wird, ist in keinem Fall genau festgelegt. Die amerikanischen Filmhersteller haben sich gewiewert, als Grundlage für die Arbeit-

... die 48-Stunden-Woche anzusehen. Der deutsche Vertrag enthält überhaupt keine Siderheit hinsichtlich der Arbeitszeit, und der Künstler hat sich durch Annahme des Bestätigungsschreibens damit einverstanden zu erklären, dem Arbeitgeber jederzeit und an jedem Ort zur Verfügung zu stehen. Der französische Vertrag ist in dieser Hinsicht verhältnismäßig günstig, da die Arbeitszeit auf der Grundlage der 56-Stunden-Woche zu sieben Tagen berechnet wird, mit einer zwölftägigen Arbeitsunterbrechung von zwei Tagen zum anderen. Der Höchstarbeitstag von zwölf Stunden ist ebenfalls im amerikanischen Vertrag in anderer Form enthalten, da er bestimmt, daß der Künstler, wenn er an einem Tag von der Arbeit entlassen wird, nicht nach Ablauf von zwölf Stunden an diesem Tage wieder zur Arbeit aufgefordert werden darf. Der deutsche Vertrag sieht einen Höchstarbeitstag nicht vor.

In Deutschland ist der Darsteller verpflichtet, sich auch Sonntag und Feiertags wie an den gewöhnlichen Arbeitstagen zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten, ohne daß er Anspruch auf eine besondere Entschädigung hätte. Der amerikanische Vertrag

bestimmt dagegen, daß Arbeiten, die am Sonntag geleistet werden, mit einem Aufschlag von einem Sechstel des normalen Wochenlohnes zu entschädigen sind. Wenn der Künstler nachts zu arbeiten hat, enthält er nach dem amerikanischen Vertrag einen Zuschlag, während es im deutschen Vertrag heißt: „Nachtaufnahmen werden, auch wenn sie auf den nächsten Tag übergreifen, nur mit einem Tageshonorar entlohnt“.

Da behauptet wird, daß die Filmdarsteller weder Handarbeiter noch Angestellte sind, unterziehen sie häufig überhaupt keiner Arbeitsschutzgesetzgebung. Auf den ersten Blick scheint auch z. T. die Einführung des Achtstundentages in der Filmindustrie schwieriger zu sein als in anderen Industrien. Trotzdem müßte geprüft werden, ob das Washingtoner Achtstundenübereinkommen und das in Genf 1930 angenommene Übereinkommen über die Arbeitszeit der Angestellten im Handel und in Büros nicht auch auf die in der Filmindustrie Beschäftigten angewandt werden können, zumal in einigen Ländern eine geregelte Arbeitszeit schon eingeführt worden ist.

Nachklänge zum Schiedspruch für Gemeindearbeiter und Straßenbahner

In Nr. 46 „Gewerkschaft“ ist schon bekanntgegeben, daß der Schiedspruch vom 1. November 1931, obgleich er von beiden Parteien abgelehnt wurde, vom Arbeitsministerium für verbindlich erklärt worden ist. Die Verbindlichkeitserklärung erfolgte gemäß Artikel 1 § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 im öffentlichen Interesse. Durch die Verbindlichkeitserklärung ist für sämtliche durch den Schiedspruch erfaßten Betriebe, örtlichen und sonstigen Lohnarbeitsverträge und -regelungen wieder ein Vertragszustand zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. zwischen den sie vertretenden Organisationen eingetreten. Bei den Nachverhandlungen, die am Montag, dem 9. November, im Reichsarbeitsministerium unter Vorsitz des Ministerialdirektanten Mewes stattfanden, erklärten die Arbeitgeber erneut den Schiedspruch für ungenügend. Die Notlage der Gemeinden erfordert weitgehendere Maßnahmen, im besonderen verlangten sie eine Abänderung der Bestimmungen, nach der alle Lohnarbeitsverträge und Lohnregelungen wieder in Kraft gesetzt werden. Sie beanspruchten erneut freie Hand für alle nach § 2 der Mantelverträge für Gemeindearbeiter und Straßenbahner ausgenommen Betriebe (Hausgehilfen, vorübergehend Beschäftigte, Wohlfahrtserwerbslose, Mindererwerbsfähige, Kranken- und Altersanstalten, Landstrafenwärter, Forstarbeiter u. a.). Mit besonderer Schärfe wandten sie sich erneut gegen Ziffer 2 des Schiedspruchs, die die Lohnschutzklauseln aufrechterhält.

rückbar, daß die deutschen Gemeindearbeiter und Straßenbahner erneut eine beträchtliche Einkommens Kürzung erlitten haben. Durch die Verbindlichkeitserklärung ist, wie schon oben angedeutet, für den Gesamt-Verband ein vertraglicher Zustand hergestellt worden. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Organisation verpflichtet, diesen Zustand anzuerkennen. Wir haben bei dieser Bewegung mit besonderer Genugtuung den Abwehrwillen unserer Mitgliedschaft festgestellt. Die Verbindlichkeitserklärung hat an einzelnen Stellen Enttäuschungen entstehen lassen. Die deutsche Arbeitererschaft geht in diesen Monaten durch ein dunkles Tal trüber Enttäuschungen. Staatliche und vor allem privatkapitalistische Mächte erklären, daß der bisherige Lohnabbau unzureichend ist. Die bedeutendsten Kämpfe gegen wirtschaftliche, soziale und politische Entrechtung stehen uns noch bevor. Wir erwarten, daß angesichts dieser Tatsache alles daran gesetzt wird, die Organisation in den Stand zu setzen, die großen letzten Entscheidungskämpfe erfolgreich bestehen zu können. C. P.

Reichs- und Staatsarbeiter

Anordnen, Befehlen und Verfügungen scheint zu den unentbehrlichen Gepflogenheiten aller Dienststellen des Reichswehrministeriums zu gehören. Alle Bemühungen des Gesamt-Verbandes, in diese Betriebe ein vernünftiges Verhältnis zu bringen, sind nur sehr bedingt in Erfüllung gegangen. Als im Laufe des Etatsjahres die Mittel für den Etat des Reichswehrministeriums etwas gekürzt wurden, hat man wieder — wie schon so häufig — die Hauptlast auf die Zivilarbeiter abgewälzt und oftmals Herabsetzungen der Arbeitszeit angeordnet, ohne daß dafür auch nur die geringste Veranlassung vorgelegen hat. Diese Tatsache hat jetzt den Vorsitzenden des Hauptbetriebsrats veranlaßt, vor einiger Zeit an das Reichswehrministerium folgendes Schreiben zu richten.

An V. 1.
Der Vorsitzende des Betriebsrats von Halbbil. Nr. 7 Reife teilt unter dem 18. d. Mts. mit, daß ab 1. November 1931 die Arbeitszeit von 48 auf 42 Stunden in der Woche herabgesetzt werden soll. Als Grund ist auch hier wie in allen bisher berichteten Fällen Geldmangel angegeben worden. — In dem Schreiben des Betriebsratsvorsitzenden heißt es wörtlich:
„Am 14. d. Mts. ist mir vom Zahlmeister eine Verfg. des 1. Falls. Nr. 7 vorgelesen worden, worin bestimmt wird, daß die Hauptverleiher des Halbbils. ab 1. November wegen Geldmangels nur 42 Stunden in der Woche arbeiten dürfen.“

Hieraus ist zu entnehmen, daß trotz der Verfg. vom 1. Falls. Nr. 495, die die Herabsetzung der Arbeitszeit von der Zustimmung der gesetzlichen Arbeitervertretung abhängig macht, erneut die Kürzung der Wochenarbeitszeit einfach durch Verfügung angeordnet worden ist. — Gegen diese immer wiederkehrenden Verträge gegen eine tarifliche Festimmung sind wir genötigt, in Wahrung der Interessen der Arbeiter Einspruch zu erheben und bitten das Reichswehrministerium, Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung derartiger Vorgänge unmöglich machen. — Anlässlich dieser Wiederholung derartiger Vorgänge hatten wir uns, darauf aufbauend, bemüht, die Arbeitszeit zu erhalten und, falls dies notwendig war, Maßnahmen zu ergreifen, die bei allen uns bisher bekanntgewordenen, mit Mitteln begründeten Herabsetzungen der Arbeitszeit das Mindestmaß der Herabsetzungen sechs Stunden in der Woche betrug. Ziele zu verzeichnende Gleichmäßigkeit, soweit es sich um das Mindestmaß der

Weiterhin verlangen die Arbeitgeber die Einziehung sämtlicher Zulagen unter die Kürzung nach Ziffer 1. Gegenüber diesen Ansprüchen der Arbeitgeber erklärten die Vertreter der Arbeitnehmer erneut, daß der Schiedspruch vom 1. November für die Arbeitnehmer untragbar ist angesichts der erheblichen Lohnkürzungen, die im Laufe dieses Jahres schon erfolgt sind. Nach viertägigen Verhandlungen mußten die erneuten Verfügungen des Reichsarbeitsministeriums, die Parteien zu einer Verständigung zu bekommen, als gescheitert angesehen werden. Bei den Nachverhandlungen wurde in eingehender Weise die Frage des Wegfalls der Krisenlohnsteuer erörtert. Arbeitnehmer und Arbeitgeber und vor allen Dingen der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums stellten sich auf den Standpunkt, daß der Schiedspruch vom 1. November die Notverordnung § 7 Ziffer 1 und 4 abgelehnt und den § 6 durchführe, und deshalb die Krisensteuer nicht mehr zu zahlen sei. In dieser Frage vertritt das Reichsfinanzministerium eine andere Auffassung. Im Finanzministerium wird erklärt, daß wohl für etwa 80 Proz. der Arbeiter der deutschen Gemeinden die Voraussetzungen für den Wegfall der Krisensteuer erfüllt seien, daß aber für eine Anzahl Gemeinden diese Voraussetzungen noch nicht gegeben seien. Bei Abfassung dieses Berichts haben der Gesamt-Verband Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium, die auf eine endgültige Erledigung dieser Frage hätten führen sollen. Wir haben in Nr. 46 „Gewerkschaft“ auf die finanziellen Auswirkungen des Schiedspruchs hingewiesen unter Berücksichtigung des Wegfalls der Krisenlohnsteuer. Bei Abwägung aller Vor- und Nachteile des Schiedspruchs bleibt die Tatsache unver-

... Anzahl
... herab-
... müssen,
... zuzulassen
... Richtung
... n ersehen,
... 1930 an-
... aktions-
... auch in
... Hände der
... schlusse mit
... grausamen
... Maßnahmen
... aufhebung der
... ge geschildert
... e Volk und
... den geben.
... schäftigten
... Appell ge-
... erkürzter
... ungünstig der
... D. St.
... ten Wissen
... des Dar-
... glichkeit
... einlich“ er-
... tolle, e) je-
... Regierungen,
... wahrheits-
... Arbeitgeber
... daß, „wenn
... barte Ver-
... Gründe er-
... zu der
... rsteher be-
... sverhältnis
... Recht hat
... das Re-
... Beginn der
... d der Auf-
... der deut-
... übernehmen
... nspruch zu
... der Tätig-
... terhanische
... es Wohnen
... n 30 Tage
... in Deutsch-
... indigend
... sverhältnis
... ich Arbeit
... waren seit
... stand ab-
... s Filmbat-
... kommen
... eine Ge-
... im Finanz-
... Ministerium
... Inzwischen
... Inzwischen
... dem Be-
... a mittelst
... mit
... icha Fil-
... ke Arbeit-

Arbeitszeiterabiegungen handelt, erweckt zwangsläufig den Anschein, als wenn das Interesse der von der Arbeitszeiterabiegung betroffenen Arbeiter nicht immer mit der Rücksichtnahme behandelt worden ist, die von den dafür in Betracht kommenden Dienststellen (Behörden) unter Berücksichtigung der bereits erfolgten und noch zu erwartenden Lohnentlastung billigerweise erwartet werden muß. Andernfalls müßte angenommen werden, daß generelle Bestimmungen bestehen, die bei Arbeitszeiterabiegungen eine Mindestzahl der in Wegfall kommenden Stunden vorschreiben.

Nach der Verfügung: „Der Chef der Heeresleitung Nr. 102. 6. 31 Wehr. A., vom 9. 6. 31“ sind bei Kap. 6 Titel 31 1 900 000 M. gekürzt worden. Das sind bei einer Gesamtsumme von 25 794 500 M., die beim Velleidungsmittel im Reichswehrhaushalt bereitgestellt waren, rund 7,4 Proz. Unter der Voraussetzung, daß dieser einzusparende Prozentsatz voll auf die persönlichen Ausgaben umgelegt wird, würde das eine Arbeitszeiterabiegung von durchschnittlich rund 3 1/2 Stunden in der Woche resultieren. Durch Arbeitszeiterabiegungen von 6 bis 9 Stunden tritt demgegenüber aber eine Einsparung an Löhnen von 12 1/2 bis 18 1/2 Proz. ein. In einem aus mittelsten Falle (Nr. 2 Schwerin) soll die Arbeitszeit sogar auf 36 Stunden herabgesetzt werden, was eine Lohnersparung von 25 Proz. bedeuten würde.

Es ist doch sicher nicht in der Absicht des Reichswehrministeriums liegt, daß die einzusparenden Beträge nur zu Kosten der persönlichen Ausgaben erfolgen sollen, sondern daß dazu auch die tatsächlichen Leistungen heranzuziehen sind, sind und Arbeitszeiterabiegungen von 6 bis 12 Stunden, das sind 12 1/2 bis 25 Proz. Lohnausfall, völlig unerbittlich. Selbst wenn man dabei berücksichtigt, daß bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorhin bezeichnete Verfügung wirksam wurde, ein erheblicher Teil des laufenden Rechnungsjahres verstrichen war, wodurch sich der einzusparende Prozentsatz für den Rest des Rechnungsjahres entsprechend erhöht, erscheinen uns die Arbeitszeiterabiegungen in den angegebenen Ausmaßen als zu hoch.

Es darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei den zur Zeit bestehenden Arbeiterlöhnen, die zudem noch von einem weiteren Abbau bedroht sind, jede Stunde Lohnverlust wirtschaftlich schwer ins Gewicht fällt. Es darf aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Arbeitszeiterabiegung nicht gehoben wird, wenn bei den Arbeitern die Meinung Platz greift, daß notwendig werdende Einsparungen von Gehältern immer nur an ihren Löhnen und schließlich noch über das notwendige Maß hinaus, vorgenommen werden.

Wir bitten deshalb dringend, dafür Sorge zu tragen, daß Arbeitszeiterabiegungen, die mit Mangel an Geldmitteln begründet werden, auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.

Sollten unsere Vorstellungen, daß das nicht immer geschehen ist, nach Meinung des Reichswehrministeriums unbegründet sein, dann bitten wir um eingehende Widerlegung unserer Vorstellungen.

Inbesondere erbitten wir Auskunft darüber, ob außer den angegebenen Sperrungen beim Velleidungsmittel weitere Sparmaßnahmen hierzu angeordnet wurden, da uns bisher hierüber nichts bekannt ist.

Ein Schreiben mit gleichem Wortlaut haben wir an die Abteilung V 3 gerichtet.
J. A. ge. R. i. n. t. e.

Wir sind gespannt, was das Reichswehrministerium darauf antworten wird, möchten aber heute schon mit allem Nachdruck zum Ausdruck bringen, daß wir die von dem Vorstehenden des Hauptbetriebsrates in seinem Schreiben niedergelegten Gedankengänge uns vollinhaltlich zu eigen machen. Hier wäre mit etwas gutem Willen in der Tat manches zu bessern. — Unsere Kollegenschaft wird dem Hauptbetriebsratsvorsitzenden äußerst dankbar sein, daß er hier den Finger auf eine recht schmerzende Wunde gelegt hat.

Ueber die Zulieferungsanstalt des Reiches und der Länder bestehen heute noch sehr viele Unklarheiten, besonders in den Kreisen der Versicherten. Das dürfte seine Ursache darin haben, daß dieses Gebiet etwas ganz Neues für Reichs- und Staatsarbeiter ist, des weiteren, daß die Leistungen der Kasse erst im Jahre 1933 einsehen und weil seit Inkrafttreten der Anstalt eine ungeheure Anzahl von Verfügungen und Erlassen über die Auslegung der einzelnen Paragraphen erschienen sind. Je näher aber der Zeitpunkt der Leistungen der Anstalt rückt, desto mehr wächst bei den Versicherten das Interesse. Die bis jetzt auf diesem Gebiet geleistete Aufklärungsarbeit hat doch nicht immer die Wirkung hinterlassen, die notwendig gewesen wäre, da es besonders schwierig ist, sich mit dieser Materie vertraut zu machen. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Direktor der Zulieferungsanstalt des Reiches und der Länder einen Wegweiser herausgegeben hat, worin die wichtigsten Bestimmungen in klarer und allgemeinverständlicher Form behandelt werden. Das trifft besonders zu für die Fragen: „Wer kann und wer muß Mitglied werden“ und „Was ist zu tun, wenn ein Versicherter aus seinem Arbeitsverhältnis ausscheidet, um seine Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten oder wenn die Beiträge beim Ausscheiden zurückgefordert sind und es erfolgt Wiedereinstellung bei einer Reichs- oder Staatsbehörde.“ — Ueber die letzte Frage hat bei vielen Versicherten bis jetzt eine falsche Auffassung vorgeherrsch. In dem Wegweiser werden allgemeine verständliche Verhaltensmaßregeln gegeben. Einen be-

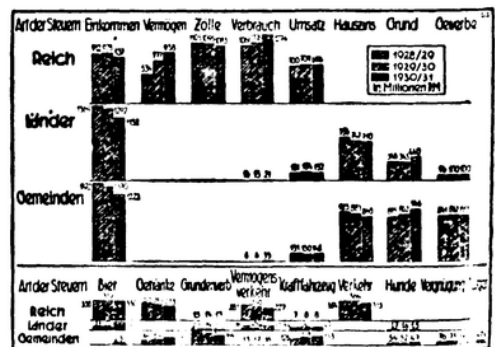
sonderen Rahmen nehmen die Leistungen der Anstalt in den Erklärungen ein. Die Berechnung der Renten ist an Beispielen anschaulich und leicht verständlich dargelegt, so daß jeder Versicherte in der Lage ist, Berechnungen selbst vorzunehmen; besonders wenn er mehreren Beitragsklassen angehört hat, bedurfte es schon einiger mathematischer Kenntnisse, um das Richtige herauszubringen. — Es ist deshalb für jedes Mitglied der Zulieferungsanstalt des Reiches und der Länder zu empfehlen, den Wegweiser sich anzuschaffen, zumal der Preis verhältnismäßig niedrig (etwa 2 Mk.) gehalten ist. Bestellungen nimmt an die Verlagsanstalt „Courier“.

GAS • WASSER • ELEKTRIZITÄT

Berliner Elektrizitäts-Union. Der Magistrat hat beschlossen, einer Anregung der Elektrowerke A.-G. und der Preussischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu folgen und sich an der Gründung der Berliner Elektrizitäts-Union G. m. b. H. zu beteiligen. Von der Berliner Kraft- und Licht A.-G., in die die Stadt die städtischen Elektrizitätswerke und die Aktien der Berliner Städtische Elektrizitätswerke A.-G. (Bemaag) eingebracht hatte, besitzt die Stadt nom. 4 Millionen Mark A-Aktien und nom. 38 Millionen Mark B-Aktien. Sie verfügt mithin über ein Stimmrecht von zusammen 80 Millionen Mark Aktien, d. h. über ein Drittel der Gesamtstimmkraft. Ueber die nom. 80 Millionen Mark B-Aktien mit doppeltem Stimmrecht, an denen außer der Stadt Berlin die Reichs-Elektro-Werke und die Preussische Elektrizitäts-A.-G. mit je nom. 21 Millionen Mark beteiligt sind, ist anlässlich der Gründung der BKK zwischen diesen drei Konsortien ein Konsortialvertrag geschlossen worden, der genaue Bestimmungen über die B-Aktien trifft. Die beiden nichtstädtischen Konsortien haben nun vorgeschlagen, die gesamten B-Aktien in eine neu zu gründende Berliner Elektrizitäts-Union G. m. b. H. einzubringen, um hierdurch im Sinne des erwähnten Vertrages eine möglichst wirksame gemeinschaftliche Wahrnehmung der Interessen zu erreichen. An dem Stammkapital der neuen G. m. b. H. sollen die drei Konsortien nach dem gleichen Verhältnis beteiligt sein, wie bisher an den B-Aktien.

RUNDSCHAU

Die Verteilung der Steuern auf Reich, Länder und Gemeinden. Zwei Umstände sind es, die die Finanzen der Gemeinden, die immer im Vordergrund des politischen Interesses steht, vor allem einmal das Ansteigen der Finanzverhältnisse infolge der Veranschlagung der Erwerbslosenunterstützung, und dann die Rücknahme der Steuererhöhungen. Die Gemeinden und die Länderregierung sind zum wesentlichen Teil Kostgänger des Reiches. Unser Bild



zeigt, welche Steueranteile vom Reich den Gemeinden und den Ländern zugewiesen werden und welche Steuern die Gemeinden allein behalten. Man sieht auch, daß in den letzten drei Haushaltsjahren die Steueranteile von Ländern und Gemeinden die Grund- und Gewerbesteuer, der Hauptfaktor der Einnahmen von Ländern und Gemeinden, niedriger geworden sind. Die Verbrauchssteuern, soweit sie den Gemeinden zufallen, sind nicht sehr bedeutend. Die Bürgersteuer wurde erst im Vierteljahr des Haushaltsjahres 1930/31 erhoben und wird im laufenden Geschäftsjahr für die Gemeinden von Bedeutung. Auch für die übrigen Steuern wird im laufenden Geschäftsjahr eine grundlegende Umstellung in der Verteilung erfolgen, schon durch den Ausfall bei der Hauszinssteuer bedingt ist.

LANDSTRASSENWARTER

Die Zieralleebäume an Straßen und Promenadenwegen

Entspricht der Boden, die Lage und das Klima einer gedeihlichen Entwicklung der Obstbäume nicht, so können noch mit dem Erfolge Zierbäume von Laub- oder Nadelhölzern gepflanzt werden. Vom Schönheitsinn aus beurteilt, liefert uns die Gehölzerei ein sehr brauchbares Pflanzenmaterial in den verschiedensten Arten. Bei richtiger Auswahl kann sogar die Straßenbepflanzung weit mehr dekorativer Wirkung sein als bei Obstbäumen. Bei Zweckmäßigkeitsgründen wird man Straßen, die durch einen Weg führen, nur mit Zierbäumen bepflanzen. In der Regel werden sie dort besser als die Obstbäume, die zu sehr unter den Bedingungen des Waldes leiden und von Pilzkrankheiten, von Flechten und Moosen mehr befallen werden. In zugigen und tiefen Tälern, die fortstechnisch als Frostlöcher zu betrachten sind, ferner in Tallagen, die den kalten und rauhen Ostwinden ausgesetzt sind, sowie in jenen Höhenlagen, wo der Obstbaum nicht gedeiht, kommen Zieralleebäume zur Anpflanzung. In Gärten und in Nahwirkung zu erzielen, wird jede Straße oder die eine Strecke nur mit der gleichen Baumart besetzt und bildet sich im Rahmen ein Ganzes.

Daher haben wir zu bestimmen, ob die gewählte Baumart der jeweiligen Örtlichkeiten und den Bodenverhältnissen entspricht. Die Größe der Kronen- und Blattform darf sich nicht nur im gesamten Landschaftsbild auswirken, um eine gute Wirkung und Nahwirkung zu erzielen, wird jede Straße oder die eine Strecke nur mit der gleichen Baumart besetzt und bildet sich im Rahmen ein Ganzes.

An Brücken wird man zur Orientierung und als Schmuck die Kronenform und die Baumart ändern. Hat die Straße eine runde Krone, so kommt an die Brücke eine säulenförmige, hohe Krone und im umgekehrten Fall ein Baum mit runder Krone. Solche säulenförmigen Kronen haben die Pyramidenpappel = *Populus nigra fastigiata*. Als mehr runde Kronenform mit hübscher Bauart ist die Eiche der Form *Quercus robur*, die mit ihrer schönen Belaubung und runder Kronenform prächtig auswirkt. An sehr feuchten Stellen, an Brücken über den Kanalschiffen oder die Kanalschiffe, die Silberweide = *Populus alba caprea* oder die Kanadische Pappel = *Populus canadensis* oder die Silberweide = *Populus alba nivea*, die einen mehr nährstoffreichen Boden benötigt. An trockenen Stellen vor Brücken wächst die Weiße Birke = *Betula alba*, nur an großen Brücken ist die neomekanische Ahorn = *Bobinia neomexicana* imponant durch ihre rosafarbenen Blüten. An Straßenkreuzungen großer Verkehrsstraßen werden zur besseren Uebersicht des Geländes zur Vermeidung von Unglücksfällen beim Autoverkehr die Bäume gepflanzt. Es können sogar zweckmäßig bederben einige Bäume wegbleiben. An Kreuzungen mit weniger Verkehr pflanzt man mit Vorliebe irrandelnden schönen Säulenbaum, z. B. eine Linde (Stein- oder Winterlinde = *Tilia cordata*) oder eine rotblühende Kastanie = *Aesculus rubicunda*. Die Ermangelung von Wegweisertafeln wirken sie oft an solchen Stellen orientierend für die Passanten.

Führt eine Straße durch eine Ortschaft, so sind dort die Bäume und mehr zierlicheren Baumarten beziehungsweise auszuwählen. Hier spricht aber die Breite der Straße und der Abstand von der Front der Häuser bestimmend mit, ob eine mittel- oder kleinkronige Art zu bevorzugen ist. Die Größe des Blattes und dessen Färbung und die Blüte sind noch zu berücksichtigen. Für die Landstraßen kommen nur die gewöhnlichen oder widerstandsfähigen Arten mit möglichst schnellem Wachstum zur Auswahl. Sie sollen neben einer geringeren Pflege einen guten Holzwert erbringen. In kalten und feuchten oder sehr nassen Boden gedeiht noch die baumartig wachsende Salweide = *Salix alba caprea* mit ihrer großen Krone. Sie ist sehr schnellwüchsig und liefert durch ihre Blüte ein gutes und frühes Bienenfutter. Auch die Silberweide = *Salix alba* ist zu gebrauchen, öfters zurückgeschritten, nisten in den Gehäusen die nützlichen Singvögel.

In der Nähe von Brücken, an Uferufern wie auch zur Innendekoration von Friedhöfen am Lande kann die Trauerweide = *Salix alba vitellina pendula* Verwendung finden. Sie hat ein breites, schmalgeformtes Blatt, die zierlich hängenden

gelbfarbigen Zweige verleihen dieser Sorte von Trauerweiden einen dekorativen hohen Wert.

In trockenen Böden, in den rauhen und kalt liegenden Lagen, wie im hohen Schwarzwald, ist die Anpflanzung der Birke zu empfehlen. Ihre weiße Rindenfärbung hebt sich lebhaft ab vom Landschaftsfarbenbild, dem saftigen Tannengrün. Dazu kommen im Sommer ihre zierlichen, kleinen Blätter und an den älteren Bäumen die grazios nach unten hängenden Zweige. Diese Farbpracht entwickelt nur die gemeine Birke = *Betula alba (verucosa)*. An Promenadenwegen von Flüssen und den Straßen durch Ortschaften, an Gewässern, besonders an Uferufern und Friedhofseingängen ist die Trauerbirke = *Betula alba elegans pendula* zu wählen. Sie bildet kräftige, aufwärtsstrebende Äste, von denen im Alter meterlang die Zweige nach unten hängen und damit ihre materielle Wirkung ausüben.

Napoleon I. verwendete viel zur Bepflanzung seiner Heeresstraßen die italienische Pyramidenpappel = *Populus nigra fastigiata*. Diese besitzt als Einzelpflanzung sowie in Gruppen gepflanzt eine monumentale Wirkung im Landschaftsbild, besonders in ebenen Lagen oder bei Bauten mit flachen Dächern. Sie liebt möglichst feuchten Boden. Winde und scharfer Temperaturwechsel stören ihr Wachstum durch Blattfall, wie dies in Gütach im Elstal der Fall war. Dem volkswirtschaftlichen Standpunkt aus sind sie an Straßen nicht gut zu gebrauchen, da sie windbrüchig sind und die Selbstfrüchte zu sehr beschatten. An feuchten Flußbänken ist die schnellwüchsige, im Holzwert hochstehende Kanadische Pappel = *Populus canadensis* am Platze. An Gehwegen, an Flüssen ist die breitere wachsende Pyramidenpappel = *Populus berolinensis* ein wirklicher Schmuck.

Für die engen Straßen im Berggelände und der Gebirge, die keine breite Kronenform räumlich benötigen, ist am geeignetsten der gemeine Mehlbeerebaum = *Sorbus aria*, seine steile und mehr enge Kronenform mit aufwärtsstehenden, weißen, großen Blättern ermöglicht den Reiz einer vollen Wirkung in der Berglandschaft.

Die Eiche = *Quercus* ist eine Freundin des Niederungsbodens, der meistens genügend feucht ist. Unsere einheimischen Eichen haben einen sehr langsamen Wuchs. Sie sind in der Regel nicht gleichmäßig in der Kronenentwicklung. Es kommen daher besser Sorten aus Südeuropa und Amerika zur Auswahl. Bei Eichen gilt als Bedingung: eine schöne, gleichmäßige Form der Krone, ein schneller Wuchs und dekorative Blätter. Hier sind zu empfehlen: 1. die schon in Ungarn vorkommende Eiche = *Quercus conferta*, ein mittelhoher Baum mit fiederartig gelappten, glänzenden dunkelgrünen Blättern. 2. Als sehr beliebter Straßenbaum ist die Rotelche = *Quercus rubra* L. mit großen, spitzgelappten, im Herbst sich rot färbenden Blättern sehr bekannt. 3. Die Scharlachelche = *Quercus palustris*. Sie besitzt einen mehr lockeren Kronenbau mit etwas gelenkten Ästen, fiederförmigen langen Blättern, liebt feuchte Niederungen, weshalb sie auch oft nur als Sumpfelche benannt ist.

Eichen eignen sich besonders schmuckvoll an der Einfahrt vor der Ortschaft. Sie sind als die schönsten Zierbäume sehr reichlich zur Dekoration von Kriegerdenkmälern brauchbar. Vorwiegend die Eichen unter 2. und 3. sind dafür zu gebrauchen. In der verbesserten Abart von Nr. 2 des *Quercus rubra* Schrevelski mit ihrer sehr großen Belaubung, mit ungleichen Einschnitten, finden wir etwas ganz hervorragendes zu Kriegerdenkmälern unserer Zeit.

In feuchten Niederungsböden mit Ausnahme der schon erwähnten Frostlöcher der tief- und kaltliegenden Täler kommt die Anpflanzung der Eiche in Erwägung. Ihr Holz ist sehr brauchbar und wird gut bezahlt. Entschließe man sich dennoch, die weniger dekorative Baumart zu bestimmen, dann wählt man die schnellwüchsige amerikanische Eiche = *Fraxinus americana*. Diese gibt hohe Bäume mit frühzeitiger gelber Herbstblätterfärbung.

Die gewöhnliche Rosskastanie = *Aesculus hippocastanum* kommt als Straßenbaum wegen ihrer sehr großen und dichten Belaubung mit zu vielem Schatten nicht in Frage.

An breiten Promenadenwegen einseitig bepflanzt ist die rotblühende Kastanie = *Aesculus rubicunda purpurea* mit ihren sehr schön purpurrot blühenden Bukettblüten eine wahre Zierde.

Sind die Landstraßen breit genug, um große Baumkronen entwicklungsfähig aufzunehmen, dann ist die Linde ein brauch-

barer Straßenbaum. Die Arten und deren Sorten richten sich nach dem jeweiligen Klima. Als die widerstandsfähigste Linde gilt die Steinlinde = *Tilia parvifolia* mit einem langsamem Wuchs. Sie liefert das Beste an Blüten für Bienen, zur Futterernte und zur Teebereitung.

Die holländische Linde = *Tilia hollandia* benötigt einen hohen Grundwasserstand, sonst wirft sie ihre Blätter zu früh ab.

Die großblättrige Sommerlinde = *Tilia grandifolia* leidet in regenarmen Jahren und auf trockenen und hartem Boden sehr durch die rote Spinne, durch die sie bald die Blätter abwirft und so unschön wirkt. Einen kräftigen Rückschnitt verträgt nur die holländische Linde gut. Vor und in den Ortschaften pflanze man zweckmäßig nur die fremdländischen Linden. Am besten eignet sich bei breiten Straßen und einem weiten Abstand von den Häusern die aufwärtswachsende Silberlinde = *Tilia argentea*. Führt eine Straße zu einem Friedhof oder bei Fahrstraßen innerhalb eines großen Friedhofes, pflanzt man die mehr hängende beziehungsweise abwärtsneigende Form der Silberlinde = *Tilia alba spectabilis*. Diese zeichnet sich besonders in der Blütezeit durch starken Blütenduft aus.

In Gegenden mit trockenen Bodenarten wächst mit gutem Erfolg die gewöhnliche Akazie = *Robinia pseudacacia*. Im Alter mit ihrer eigenartigen Astbildung ist sie besonders schmuckvoll. Ihre jungen Pflanzen sind die besten Bindungspflanzen bei der Neuanlage von hohen Böschungen und Dämmen. Für rauhe Gegenden kommt für Landstraßen nur die widerstandsfähigere neuseelandische Akazie mit ihren im Juni erscheinenden rotfarbenen Blüten, die botanisch als *Robinia neozelandica* bezeichnet wird, zur Auswahl. An schmalen Straßen von Ortschaften mit engen Gehsteigen pflanze man die Kugelakazie = *Robinia pseudacacia inermis*. An breiten Straßen und Alleen kommt die Bessonia-Akazie = *Robinia pseudacacia Bessoniana* zu einer guten Auswirkung. Ihre schöne runde Krone in dichter Form bildet sie naturgemäß ohne Schnitt.

Die Ulme ist anspruchslos und liefert ein vorzügliches Werkholz. Haben wir eine windgeschützte Lage, dann greife man zur Bergulme = *Ulmus montana* mit großen, dunkelgrünen Blättern und großer, breiter Krone. Einen schönen Alleebaum ergibt die *Ulmus latifolia*, wüchsig, glatter gerader Stamm, breite Krone, dunkelgrünes, lang am Baum hängendes Blatt. Auch *Ulmus vegata*, mit ihrer schönen pyramidalen Kronenbildung ist in Sand- und Kiesboden recht geeignet. In Ortschaften mit Vorgärten wählt man am besten den Kugelrüster = *Ulmus campestris umbraculifera*, der, ohne daß man viel daran schneidet, naturgemäß eine runde Form entwickelt.

Die Platane ist kein Baum für die Landstraße, denn ohne Schnitt wird der Baum zu breit und oft zu hoch. Selbst in Ortschaften angepflanzt, bedarf er in den meisten Fällen eines öfteren, meist alljährlichen Rückschnittes. Sie gedeihen nur in warmen und feuchten Böden. Zumeist wird nur *Platanus orientalis* oder die morgenländische Platane angepflanzt.

Einer der schönsten Alleebäume ist unstreitig der Ahorn. Wir verfügen darin über ein vielfaches Arten- und Sortensystem. An Landstraßen pflanzen wir nur die anspruchslosesten Arten. Nur für breite Straßen, geräumig zu einer großen Kronenbildung ist der Bergahorn = *Acer pseudoplatanus* mit seinen großen Blättern passend. Er liebt einen tiefgründigen, feuchten Boden.

Dann folgt der Spitzahorn = *Acer platanoides*, einer der schönsten und stärksten Bäume unserer Wälder. Die Herbstfärbung der Blätter ist wunderbar in leuchtend gelben und roten Tönen.

Für schmale Straßen der Feldahorn = *Schwerini acer campestris* mit schöner Form mit dunkelpurpurnen Blättern. An Promenadenwegen oder Straßen in Ortschaften mit engen Gehsteigen und Vorgärten wird erfreulicherweise jetzt immer mehr der Kugelahorn = *Acer platanoides globosum* angepflanzt. Sonstige geräumige Straßen, die durch Ortschaften führen, können mit Sorten bepflanzt werden, deren Blätter in Farbe und Form sich besonders hervorheben.

Zur Auswahl stehen 1. der Schwedlers Blutahorn = *Acer platanoides Schwedleri* und 2. der rotblättrige Ahorn Breitenbachs = *Acer platanoides Breitenbachii*. Ersterer besitzt im Reifealter Blätter und Triebe stets blutrot, die im Alter dunkeloliv werden.

Der Silberahorn = *Acer dasycarpum* gedeiht auf Sandböden wie auf feuchtem Boden sehr gut. Sehr schöne Belaubung mit starkem Baumwuchs; vorzüglich passend in Industriegebieten, unempfindlich gegen Rauchschaden. Ein sehr schöner Alleebaum ist

der mandchurische Ahorn = *Acer pictum*, mit großen, fünf-lappigen Blättern, bräunlichrot austreibend. Ferner *Acer pseudoplatanus atripurpureum*, deren Blattunterseite kräftig purpurviolett gefärbt ist und einer Ortschaftsbepflanzung entspricht. Von großer landschaftlicher Schönheit ist der weißbuntblättrige Bergahorn = *Acer Negundo argentea variegatum*, der, bei Längsingängen, vor Kirchen, beim Eingang in Gärten, doppelt so gut vorzüglich sich auswirkt. Ferner *Acer rubrum sanguineum*, dessen Blätter im Herbst leuchtend blutrot gefärbt, sehr gut sich auswirken.

Von den zahlreichen Arten der Nadelhölzer sind nur wenige Arten brauchbar. An südlichen Abhängen, an Straßen im Hügelland oder Hochplateau in einer Gebirgslandschaft ist die Lärche = *Larix* sehr dekorativ mit ihrer sehr lockeren Artfärbung, nicht ihren feinen hellgrünen Nadelblättern. Gut und sehr wüchsig ist die schnell wachsende westamerikanische Lärche *Larix occidentalis* mit ihrer dunkelgrünen Belaubung. Auch die europäische Lärche *Larix europea* ist gut brauchbar. Zu den tiefgründigen Farbenlandschaftsbild schmückt sich passend ein in den Hochebenen die Rotanne = *Picea excelsa*. Sie kann auch durch Wälder sehr brauchbar zur Bepflanzung der Straße verwendet werden. Ist eine Straße in höheren Lagen dem starken Ost- oder Nordwind ausgesetzt, so kann durch eine engere Pflanzung von Kottannen eine Abwehrschuttbauweise auf eine natürliche Weise hergestellt werden. In Bedarfsfällen lassen sich durch Kottannen lebende Säune und sonstige Schutzhecken herstellen. In hohen Hecken findet die Kottanne und die Akazie Verwendung. Sind Heckenanlagen notwendig, so werden sie so geführt, daß sie mit der Baumreihe laufend sich decken. Sie sind an Plätzen besonders dort anzulegen, wo es häufig zu Schneeanwehungen in der Straße kommt, wozu sich die Kottannen, mehr Wälder bieten, besser eignen als die Laubbölgarten. Ziemlich anspruchslos im Boden ist die Weißbuche = *Carpinus betulus*, die durch ihrer Härte und langjährigen Brauchbarkeit und Rücksicherheit bei der Eisenbahn am meisten ausgepflanzt ist. Man verwende ein junges, dreijähriges, gut bewurztes Pflanzenmaterial mit guter Bodenverwurzlung. Nach erfolgtem Anwachsen müssen sie nochmals kräftig zurückgeschnitten werden, um sich am Boden gut zu verzweigen.

Die Kottannen werden bei der Pflanzung nicht geschnitten, sondern erst nach etwa drei Jahren. Sodann sent der regelmäßige alljährliche Heckenchnitt ein. Der Jugendschnitt sowie der spätere Rückschnitt der Heckenform muß so ausgeführt werden, daß die unteren Zweige um etwa 25 Zentimeter vorstehen, um das bekannte Absterben und Dürwerden der Fußäste zu vermeiden.

Führt die Straße im Gebirge an Felsen und Steingärten vorbei, so kann an sonnigem und freiem Stand die Schwarze Kiefer zwischen den Gesteinen platziert werden. Ihr dunkelgrünes und die jungen, weißbelegten Triebe ähneln Eibisch am Eibischbaum. In unfruchtbaren Sandböden kann noch in mehreren Bodenarten die gemeine Kiefer = *Pinus silvestris* platziert werden, sofern die Gebirgsformation Steingruppierungen inzwischen naturgemäß eingeschaltet hat. Wirkt jedoch in Massenpflanzung, im Wälder, nicht so schön.

Die Böschungen an Straßen lassen sich sehr gut ausmischen mit Vogelstuhlgewächse, zumal durch die Feldbereinigung auf oft weiten Fluren sich kein Strauch mehr vorfindet.

Hier wollen wir an Böschungen unseren nützlichen Strauchneue Brut- und Futterstätten anlegen. Zur Nistgelegenheit, die Schutz gegen ihre Feinde, benötigen wir Gebirgssträucher, die mit Dornen und Stacheln besetzt sind, z. B. die Wildrose = *Rosa canina*, die Weißdorn = *Crataegus oxyacantha*, die schottische Zaunrose = *Rosa rubiginosa*, der gemeine Borstendorn = *Lycium halimifolium*, die Söhle = *Prunus spinosa*, die gemeine Rainweide = *Salix v. vulgaris*, der schwarze Hollunder = *Sambucus nigra*, der Traubenhollunder = *Sambucus racemosa* mit korallenroten Früchten und Ebereschen in Strauchform geschnitten. Auch Eichen und Weibuchen können beigelegt sein, die jedoch in der Jugend öfter geschnitten unterzogen werden müssen. Die Wildrosen eignen sich zur Randbepflanzung. Alles andere ist in Gruppen oder einzeln zusammenzustellen.

Auch bei Wiederanpflanzung des Waldes oder der Anlage sollten die Ränder mit Vogelstuhlgewächsen bepflanzt werden, da ja der eigentliche Wald geschloß 3 Meter von den Rändern entfernt haben muß. Mit solchen Vogelstuhlgewächsanlagen wird die zeitgemäße Pflanzung, der neuzeitlichen Forderung der Vermehrung unserer nützlichen raupenfressenden Insekten zu tragen.

Obergärtner A. Tüblich

GARTNEREI-PARK-FRIEDHOF

Von den Aufgaben der örtlichen Fachgruppen

III.

Wenn im letzten Aufsatz betont wurde, die Aufgaben aller örtlichen Fachgruppen dürfen nicht beschränkt werden auf das gewerkschaftliche Gebiet und wirtschaftliche Fragen, sondern sie müssen auch ausgedehnt werden auf die sachliche Technik und berufliche Ausbildung, so mag nicht unerwähnt bleiben, daß diese Aufgaben viel schöner noch vom Kollegen Busch in einem auf der Fachgruppenkonferenz in Kochel erstatteten Referat zum Ausdruck gebracht wurden in dem einen Satz: „Bildungsarbeit ist Werbearbeit“. Also es muß Werbearbeit als Bildungsarbeit geleistet werden, wenn ihr dauernder Erfolg besichert sein soll. Diese Wahrheit ist gewiß von den Ortsgruppen seit langem erkannt, die alljährlich ein Programm ihrer Veranstaltungen aufstellen. Als ein vortreffliches Beispiel in dieser Beziehung mag hier das der Ortsgruppeneverwaltung Wuppertal aufgeführt werden:

- 1. November und 12. Dezember: Vortrag „Die Flora in Terrarien und Aquarien“.
- 28. November: Besichtigung des Naturwissenschaftlichen Museums Eiberfeld.
- 12. Dezember: Besichtigung moderner Siedlungen und Anlagen in Wuppertal. Dabei Studien zum Erkennen der Gehölze und zum Schnitt.
- 1. Januar: Vortrag „Pflanzenschädlinge und ihre Bekämpfung“.
- 21. Januar: Ausflug zum Studium der winterlichen Natur.
- 15. Februar: Vortrag „Siedlung und Siedlungspolitik“.
- 21. Februar: Besichtigung verschiedener Friedhöfe.
- 12. März: Vortrag „Arbeitsrechtliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung unseres Berufes“.
- 27. März: Ausflug nach Köln zur Besichtigung des Grüns und anderer moderner Parkanlagen.

Schon dieses ein Programm läßt erkennen, wie vielfältig unsere Bildungsarbeit gestaltet werden kann, selbst wenn man beruhslich abgestimmt ist, und ferner, daß sie nicht nur auf kleine Versammlungen zu beschränken ist. Ja, es ist aus mehr als einem Grunde zu empfehlen, werbende Bildungsarbeit auch außerhalb der Versammlungen zu betreiben. Die unabweisenden Sorgen der augenblicklichen schweren Notzeit, die man zu überwinden bemüht sein muß, führen in den Versammlungen zu manchen wohl auch verständlichen Ausbrüchen der Erregung und Verzweiflung, die den Eindruck werbender Veranstaltungen an diesen Abenden oft fast völlig aufheben oder vermindern. Da ist es gut, und darum jetzt besonders notwendig, auch auf andere Weise Bildungsarbeit zu leisten, wohl im selben Maße oder gar noch in größerem, aber zu anderen Gelegenheiten, nämlich bei der Erörterung wirtschaftlicher oder sozialer Streitfragen, in welcher Hinsicht ausnehmend ist. Hier auf sachlichem, naturwissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiete werden oft Geister sich frei, die in Fragen der gewerkschaftlichen Praxis oder Taktik nicht kommen konnten.

Das angezogene Beispiel aus Wuppertal hören wir schon wieder aus kleineren Gruppen: Das läßt sich wohl in allen Städten durchführen, aber nicht in Klein- und Mittelstädten. Hier häufen zu wenige Kollegen für solche Veranstaltungen in Betracht, und eine zahlenmäßig nur geringe Beteiligung ist keine werbende Kraft. Dieser Auffassung muß entgegengetreten werden. Auch im verhältnismäßig kleinen Kreise eines Ortes und Vorzügliches geleistet werden, wenn man nur die Auswahl zu treffen und das Interesse zu wecken weiß. Die gewerkschaftliche wie auch die berufssachliche Literatur ist so reichhaltig, daß selbst, wenn es an geeigneten Vortragenden mangelte, aus ihr eine Fülle von Anregungen geschöpft werden können, die interessante Aussprachen erzielten. Es geht darum an, wahren Streben nach vorwärts und aufwärts kein geringeres als Schiller so treffenden Ausspruch zu sein: „Immer strebe zum Ganzen, und kannst du das Ganze nicht werden, als dienendes Glied schickst du dich an!“

Für jeden überzeugten Gewerkschaftler ist das Ganze im Sinne Schillers eben seine Gewerkschaft, unser „Gesamt-Verband“. Ein dienendes Glied zu allen Zeiten und in jeder Beziehung muß ihm auch jede unserer örtlichen Fachgruppen sein. Sie sind aber auch im Kleinen das Ganze, wie der Gesamt-Verband im Großen es ist, zu dem jeder einzelne Kollege als dienendes Glied stets und unter allen Umständen hinzustreben hat, will er die dichterische Mahnung Schillers beherzigen. Hier aber entsteht für so manchen unserer Kollegen die Gewissensfrage: Strebst du immer und vor allem zu dem Ganzen, das für dich als Arbeitnehmer in der Gärtnerei die Fachgruppe Gärtnerei, Park, Friedhof im „Gesamt-Verband“ doch wohl unbestritten ist? Es gibt keine andere Organisation, die den Anspruch erheben könnte, dieses Ganze zu sein. — Der lokale Verein „Flora“, „Hortulanja“ oder „Dergismennicht“ will gar nicht das Ganze sein, im Gegenteil, es entspricht seinem Wesen, wenn er in bewußter Absicht mit Schiller nichts zu tun haben will. In dem Augenblick, wo „Flora“ oder „Hortulanja“ zum Ganzen streben wollten, wäre ihr bisheriges schönes Dasein umsonst gelebt.

Sucht man nach den Gründen, die manches Mitglied unserer Gewerkschaft noch bewegen könnten, einem Lokalverein mit dem so berühmten und schönen Namen anzugehören, so findet man beim besten Willen keine triftigen und stichhaltigen. Pflege der Fachwissenschaft, der Geselligkeit und Kollegialität steht auch auf unserem Banner geschrieben, und in jeder dieser Beziehungen leisten wir Besseres, ja anerkannt Erstklassiges. Wegen ihrer Solidarität, die mehr und höheres ist als gewöhnliche Kollegialität, werden die Gewerkschaften bewundert, sofern sie nicht von ihren Gegnern deswegen gefürchtet werden. — Und die vorzügliche Pflege der Fachwissenschaft in unseren Lichtbildvorträgen und in unserem von Geschäftsreklame unabhängigen eigenen „Fachblatt“ kann nicht bestritten werden. Es bleibt als „Grund“ der Mitgliedschaft in den Lokalvereinen, in den Junggärtner-Vereinigungen und den verschiedenen „Reichsverbänden“, oder wie sonst gewisse Splittergruppen sich nennen mögen, kein anderer erkennbar, als geradezu sträfliche Nachgiebigkeit gegenüber der lieben Eitelkeit gewisser „Größen“, die in diesen Vereinen auch eine Rolle spielen möchten.

Hier erwächst aber unseren örtlichen Fachgruppen die pflichtgemäße Aufgabe, im Sinne unserer Gewerkschaft zu wirken gegen alle diese angedeuteten Gebilde, die — soweit sie nicht in lächerlicher Vereinsmeierei nach, grundsätzlich als Gegner unserer Bewegung zu gelten haben. Von Junggärtner- und Obergärtnervereinigungen, gelegentlich auch von den Gartenbaubeamteten hören wir Beteuerungen ihrer „Neutralität“. Dieser Begriff bedeutet aber nicht immer nur ein bequemes Ausweichen vor den Problemen und Kämpfen unserer Zeit, sondern gerade unter angeblich neutraler Flagge entfernt so mancher Kollege sich etappenweise von uns, der bei klarer Aufklärung der grundlegenden Trennungslinien nie zum Ueberläufer geworden wäre. Die Gewerkschaftsbewegung aber ist derart zum Mittelpunkt der Kämpfe um Freiheit, Brot und Volkskultur geworden, daß sie auf klare Entscheidung sehen muß. Für sie gilt in stärkstem Maße das Wort: „Wer nicht mit uns ist, der ist gegen uns!“ — Jeden einzelnen Berufskollegen vor diese klare Entscheidung zu stellen, das ist eine Aufgabe, die nur an jedem einzelnen Ort erfüllt werden kann und die durch unsere örtlichen Fachgruppen planmäßig, beharrlich und konsequent immer wieder geleistet werden muß.

Es ist uns bekannt, daß in so manchem Ort eine „Flora“ nur durch das Mitwirken unserer Verbandskollegen wieder zum „Blühen und gedeihen“ gekommen ist, und auch Obergärtner- und Junggärtnervereinigungen erscheinen meist in einer ihrer tatsächlichen Bedeutung nicht entsprechenden Stärke, weil auch unsere Gewerkschaftskollegen da mitmachen. Aber auch die Stärkeverhältnisse sind von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Deswegen haben wir gar keine Veranlassung, die anerkannten Organisationsgebilde selber mitzufördern, im Gegenteil, wir haben alles zu tun, um unsere Reihen zu stärken und nichts zu unterlassen, die Position auch der sogenannten Neutralen zu schwächen.

In dem jetzt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit auch von unseren Arbeitgebern geführten und auf die Spitze getriebenen Klassenkampf ist eine „neutrale“ Stellung geradezu unmöglich. Wo sie angeblich noch zu bewahren versucht werden sollte, da haben wir auf Entscheidung zu dringen und natürlich selber unbedingt klare Verhältnisse zu schaffen. Weil wir selber in unseren örtlichen Fachgruppen Bildungsarbeit leisten, sie immer weiter ausgestalten wollen, darum sollten wir auch endlich hier den Trennungsstrich ziehen zwischen der Fachgruppe der Gewerkschaft und den in jeder Beziehung zweifelhaft und unzuverlässigen sogenannten neutralen Fachvereinen. Bewußt und planvoll also ist in allen örtlichen Fachgruppen auch die berufliche Bildungsarbeit in den Mittelpunkt aktiver Werbung für unseren Gesamt-Verband zu stellen.

Organisatorische Klärung im Unternehmerlager

Der Reichsverband der gärtnerischen Unternehmer macht, verschuldet durch unverantwortliche Handlungen berufsfremder Führer, eine Krise durch, die ihn hart an den Rand des finanziellen Zusammenbruchs und der Auflösung gebracht hat. Eine neue, aus gärtnerischen Fachleuten zusammengesetzte Leitung sucht, anscheinend mit Erfolg, wieder neues Vertrauen zur berufswirtschaftlichen Organisation zu gewinnen. Da ist bezeichnend, natürlich auch erklärlich, wenn auch die Frage ventiliert wird, ob die jetzige Organisationsform des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues die richtige und zweckdienliche sei. Beachtlich ist, daß solche Erwägungen und Erörterungen in Arbeitgeberkreisen bereits bis in die „Verbandszeitung der Blumen- und Pflanzenzüchter“ ausstrahlen. Diese schreibt in Nr. 34 d. J.: „Wir fragen uns zuerst, ob der Zweig des Gartenbaus, der mit uns auf Gedeih und Verderb verbunden ist — die Blumen- und Pflanzenzucht — richtig eingereiht ist im Rahmen der Landwirtschaft. . . Wie die Hinderkult sich in erster Arbeit von der gewöhnlichen Verarbeitung von Blumen zu einer kunstgewerblichen und rein künstlerisch schaffenden Berufsgruppe vorgearbeitet hat, so hat die Blumenzucht an Bedeutung, Schönheitswert und Kunstwert gewonnen. . . Muß nicht bei der Blumenzucht das künstlerische Moment überwältigend mehr entsprechen als das bodenkulturelle? . . . Sollten nicht zwischen Gartenbau — ganz besonders Blumen- und Pflanzenbau — und Blumenkunst die engsten Beziehungen bestehen? . . . Wird nun nicht dadurch, daß der gesamte Gartenbau der Landwirtschaft zugehört (?) und unsere wirtschaftliche Kraft sich zum Einzelhandelt zieht, eine tatsächlich bestehende Kluft vergrößert?“

Wir werden einmal vor dem Entweder-Oder stehen und dann wird sich zeigen, ob wir — Kunstgärtnerei und Blumenkunst — mit dem Beruf es ernst gemeint haben, oder ob wir Gartenbauer und Händler waren. Hier lockt uns Aufstieg und Achtung — dort Niedergang in kulturell und beruflich wertlose Gruppen.“

So sehen also — um einen typischen Ausdruck mal wieder zu gebrauchen — Kunst- und Handelsgärtner das Problem der gärtnerischen Berufsorganisation an. Nun sei aber auch ein Vertreter der am stärksten zur Landwirtschaft naheliegenden Berufsgruppe, des feldmäßigen Obst- und Gemüsebaues, gehört. Als einer der namhaftesten Vertreter gilt der Gartenbauinspektor Walter Poenicke, der sich vor kurzem sehr ausführlich in „Möllers Deutsche Gärtner-Zeitung“ über den „nahrungsmittelerzeugenden Gartenbau und seine Organisation“ ausgelassen hat. Poenicke war geschäftsführendes Vorstandsmitglied erstmals der „Deutschen Obstbaugesellschaft“, später des „Reichsbundes für Obst- und Gemüsebau“, der dann 1923 mit dem früheren „Verband der Handelsgärtner“ zum jetzigen „Reichsverband des deutschen Gartenbaues“ sich vereinigte.

Wir wollen nicht Stellung nehmen zu den Vorwürfen, die Poenicke gegen Dr. Ebert vom Reichsverband richtet, auf dessen „Formulierungskunst und Taktik“ er den nicht nur von ihm verhängnisvoll angesehenen Zusammenschluß zurückführt. Sondern wir wollen uns hier darauf beschränken, was Poenicke grundsätzlich zu der so geschaffenen Organisationsform im gärtnerischen Unternehmerlager sagt. Er legt in der Hauptsache folgendes dar:

„Der nahrungsmittelerzeugende Gartenbau reicht bis tief in die Landwirtschaft hinein, was der standesbewußte Gärtner bedauern, aber niemals ändern könne. Dieser Sachlage müsse Rechnung getragen werden: je besser das geschieht, desto weitere Kreise des nahrungsmittelerzeugenden Gartenbaues könne man erfassen. Die Eingliederung dieses Gartenbaues in das Gefüge des Reichsverbandes sei aber organisatorisch vollständig perfekt. Die Hauptgeschäftsstelle ziehe den praktischen Berufsstand nicht heran, sondern schreibe sich als ein Fremdkörper zwischen die Praxis und die Organisation. Auch die Landesverbandstätigkeit habe bei der Zusammenfassung des Obst- und Gemüsebaues völlig verlagert. Als organisatorische Ziele hat Poenicke stets gefordert:

1. Schaffung einer starken, mit weitgehender Beschlußkraft ausgestatteten Spitzenvertretung des nahrungsmittelerzeugenden Gartenbaues im Reichsverband, die alle diesen Berufsgruppe berührenden Fragen maßgeblich zu behandeln hätte, auch die Verwendung öffentlicher Mittel, die Benennung von Vertretern gegenüber der Regierung usw.; 2. entsprechend starke Vertretung in allen Organen des Reichsverbandes; 3. sinngemäße Zusammenfassung der obst- und gemüsebaulichen Kräfte auch in den Landesverbänden zu gleichberechtigtem Wirken neben den Vertretern der ziergärtnerischen Berufsgruppe.

Auf den bisherigen Wegen des Reichsverbandes seien aber diese berechtigten Forderungen nicht zu verwirklichen. Darum verzichte der Reichsverband darauf, die Praxis des nahrungsmittelerzeugenden Gartenbaues hinter sich zu sammeln. Darum werde trotz aller Verbandsmüdigkeit, aller Enttäuschung und Verärgerung des Berufes, der längst Verprechungen und wirklichen Taten unterscheiden gelernt hat, über kurz oder lang irgendwo eine besondere Zusammenfassung der Kräfte des „nahrungsmittelerzeugenden Gartenbaues“ entstehen, die eine reinliche Scheidung nach dem Ziergartenbau und dessen Zweig- und Nebengebieten hin durchführen werde.“

Damit wird von einer Stelle, der man infolge jahrzehntelanger unmittelbarer persönlicher Tätigkeit die sachverständige Kenntnis der tatsächlichen Zusammenhänge zuerkennen muß, erklärt, daß der feldmäßige Obst- und Gemüsebau eine wesentlich andere Betriebs- und Berufsform darstellt, der deswegen auch einer ganz anders gearteten Organisationsform bedarf. Eine Auffassung, die von den Arbeitnehmern der Gärtnerei stets vertreten wurde. Im Interesse der notwendigen Klärung der betriebs- und berufswirtschaftlichen Verhältnisse und auch arbeitsrechtlicher Fragen wäre eine endliche organisatorische Scheidung durchaus gelegen sein.

Öffentliche Gärten

Der Magistrat der Stadt Hindenburg verteidigt seine Grünflächenpolitik. Gegen den Magistrat der Stadt Hindenburg hatte der Landschaftsgärtner E. Dergin in Gleiwitz, früher in Kassel, wiederholt in Zeitungsartikeln eine ungewöhnlich scharfe Kritik wegen der geschaffenen Grünanlagen geübt. Sie ist deswegen von einigem Interesse, weil sie sich vor allem darauf wendet, daß hier, wie es sonst von den Kollegen des Herrn Dergin gefordert wird, die Stadt Hindenburg einem privaten Gartenarchitekten (Allinger-Berlin) in Form eines Privatdienstvertrages die Leitung dieser Arbeiten übertragen habe. In einem Zeitungsartikel wendet sich nun aber der Hindenburger Magistrat gegen Herrn Dergin und läßt sich so in aller Öffentlichkeit eine offenbar verdiente Abreibung abgeben. Er erklärt: „Herr D. wisse, entgegen seiner Vorstellung, daß sowohl der Schlesische Städtetag wie auch der Oberpräsident und das preussische Ministerium des Innern die Übertragung der Leitung des Hindenburger Gartenamtes an einen Privatarchitekten bestätigt haben. Die städtischen Körperschaften haben sämtliche die Grünanlagen der Stadt Hindenburg betreffenden Vorschläge und Pläne ordnungsgemäß geprüft, bestätigt und zur Durchführung bringen lassen. Daß sie Herrn D. nicht gefallen, habe vermutlich seinen Grund darin, daß man ihn nicht um seinen Rat gefragt hat. Die Bürgerschaft sei mit den geschaffenen Erholungsanlagen zufrieden. Jeder nicht voreingenommene Gartenfachmann werde sie auch anders beurteilen als Herr Dergin. Die Angaben über die Kosten der einzelnen Grünanlagen entsprechen durchaus den Tatsachen, wie bereits wiederholt auch in der Öffentlichkeit dargelegt worden sei. Da Herr Dergin nicht Hindenburger Einwohner ist, sei er nicht berechtigt, öffentlich Rechenschaft von einer Verwaltungsbehörde zu fordern. Auch im Namen der Gartenbaufachleute habe er kein Recht zu sprechen, denn er sei nicht Mitglied deren Organisation und aus der Vereinigung ehemaliger Absolventen der staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Gießenheim ausgeschlossen worden. Die Dargin'schen Behauptungen beruhen offenbar auf nachteiligem Konkurrenzneid und gelten als nettes Beispiel für noch kommende Dinge, wenn etwa die privaten Gartengestalter und Handelsgärtner die städtischen Arbeiten in der Park- und Gartenpflege allgemein übertrügen würden.“

Mitteilungen der Reichsleitung

Nur Zusammenschluß führt zum Erfolg! Diesen Titel hat die von unserer Reichsfachgruppe herausgegebenes Flugblatt, das neu bearbeitet und aufgelegt worden ist. — Sein Versand erfolgt — das bitten wir zu beachten — nur auf Bestellung, um die wir hiermit ersuchen. J. B. J.